



Vortragshistorie 2025

21.05.2025	Pflegebedürftig – was nun ?.....	2
19.03.2025	Sorge vor -Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung.....	4
22.01.2025	Plötzlicher Todesfall in der Familie - Was ist zu tun ?	6



21.05.2025 Pflegebedürftig – was nun ?

Ort: Rathaus, Bismarckstr. 8, Rockvillezimmer, 1.OG

Referentin: Bianca Trebbin, von der Beratungsstelle des Pflegestützpunktes des Kreises
Pinneberg

Frau Bianca Trebbin, von der Beratungsstelle des Pflegestützpunktes im Kreis Pinneberg, geht auf Fragen ein, wie z.B.:

- Wie wird ein Leistungsantrag gestellt?
- Wie bereite ich mich auf die Pflegebegutachtung vor?
- Welche Unterlagen sind notwendig?
- Was passiert, wenn der Gutachter kommt?
- Wie kann ich eine Höhereinstufung beantragen?

- ...

Einige Informationen:

Privat versicherte Personen dürfen nicht beraten werden, da die privaten Krankenkassen sich an der Finanzierung des Pflegestützpunktes nicht beteiligen.

Krankenkasse und Pflegekasse befinden sich unter einem Dach, tauschen aber keine Daten aus.

Der Unterschied zur Krankenversicherung besteht darin, dass man, um Leistungen zu beziehen, einen Antrag bei der Pflegekasse stellen muss.

Für die Antragstellung wird kein ärztliches Attest benötigt.

Die Frage für die Antragstellung ist: Bei welchen Dingen benötige ich Hilfe durch eine andere Person.

Dies gilt nicht für z.B. Gartenarbeit, Haushalt, Gehwege reinigen etc.

Die Einschränkung betrifft mich und meinen Körper.

Hilfe durch eine andere Person (z.B beim Duschen) ist der Grundsatz für den Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Die Antragstellung kann online, per Brief oder Fax erfolgen.

Der Antrag besteht aus 6 Seiten und 2 Seiten Datenschutzerklärung.

Nach Antragstellung hat die Pflegekasse 4 Wochen Zeit die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen zu lassen.

Erfolgt die Begutachtung nicht innerhalb dieser Zeit, erhält der/die Antragssteller/in eine pauschale Entschädigung bis die Einstufung erfolgt ist.

Dies gilt nur dann, wenn der MD den zeitlichen Rahmen nicht einhalten kann.

Die Begutachtung erfolgt durch Pflegekräfte, nicht durch Ärztinnen/Ärzte.

Der Erstbesuch soll ein Hausbesuch sein, kann auch telefonisch erfolgen.

Frau Trebbin erläutert, was wichtig ist beim Ausfüllen des Fragebogens.

Nicht nur feststehende ärztliche Diagnosen, sondern auch vorhandene Einschränkungen (z.B.

Bewegungseinschränkung der Finger aufgrund einer Arthrose) eintragen. Die Begutachter/innen können sich dann darauf einstellen, was sie erwartet.

Zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit verwendet der MD Module, die aus sechs Lebensbereiche bestehen. Am Tage der Begutachtung erfolgt keine Information über die Einstufung.

Das gleiche Procedere erfolgt beim Antrag auf Höhereinstufung.

Anmerkung: Der Pflegestützpunkt kommt immer erst dann ins Spiel, wenn der/die Antragssteller/in mit der Antwort des MD nicht einverstanden ist.

Einen Pflegegrad zu erhalten ist nicht einfach, es wird niemanden etwas geschenkt.

Das Alter spielt keine Rolle.



SENIORENBEIRAT PINNEBERG

Persönliche Einschränkungen sind vorrangig.

Widerspruch einlegen ist möglich.

Richtwert: Bei einem abgelehnten Antrag nach 6 Monaten einen erneuten Versuch starten.

Ein Widerspruchsverfahren vor dem Sozialgericht kann sich über 3 Jahr hinziehen.

Während dieser Zeit kann keine Höhereinstufung beantragt werden.

Frau Trebbin geht auf Fragen der Gäste ein.

- Antragsteller/in ist immer die Person die pflegebedürftig ist

- Ist sie/er nicht in der Lage das Formular auszufüllen, erfolgt dies durch z.B. eine/n Bevollmächtigte/n



19.03.2025 Sorge vor -Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Ort: Rathaus, Bismarckstr. 8, Rockvillezimmer, 1.OG

Referent: Herr Lüdke, Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg e.V.

Herr Lüdke informiert über die Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge und stellt die Aufgaben und Angebote des Betreuungsvereins vor.

Betreuungsvereine erfüllen öffentlich-rechtliche Aufgaben, die in den §§ 14, 15 BtOG-E (Betreuungsorganisationsgesetz) geregelt sind. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hat einen Betreuungsverein. Der Betreuungsverein für den Kreis Pinneberg wurde im Jahr 1993 gegründet mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der zu unterstützenden Menschen zu stärken. Er wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet und arbeitet gemeinnützig. Zur Durchführung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erhält er Fördermittel vom Kreis und vom Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein. Zu den Aufgaben gehören unter anderem über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung zu informieren. Der Verein vermittelt Betreuer auf Anfrage.

Versorgungsvollmacht

Voraussetzung für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit. Diese kann durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Notarin/einen Notar beglaubigt werden.

Der Vorteil ist, dass man sich für eine Person des eigenen Vertrauens entscheiden kann. Wichtig! Vollmachten sollen immer nur an Personen gegeben werden denen man vertraut, gut kennt. Vorsicht ist geboten bei z.B. dem/der „Netten Nachbarn/in“. Niemand kontrolliert den/die Vollmachtnehmer/in, er/sie braucht sich nicht zu rechtfertigen. Es ist sinnvoll z.B. die einzigen Kinder als Bevollmächtigte einzusetzen. Betreuer/in und betreuende Personen entscheiden immer gemeinsam, soweit es möglich ist. Es kommt immer wieder vor, dass Bevollmächtigte ihre Vollmachten missbrauchen. Bei Zweifel an bestimmungsgemäßer Umsetzung der Vollmacht ist es möglich die Vollmacht zu widerrufen.

Betreuer/innen über den Betreuungsverein sind registriert. Bei Unregelmäßigkeiten kann ihnen die Betreuung entzogen werden.

Eine Vollmacht kann formlos in Schriftform erfolgen. Sobald diese unterschrieben ist, ist sie wirksam. Sinnvoll ist, bei z.B. größerem Vermögen oder Immobilien, eine Beglaubigung durch eine/n Notarin/Notar. Es sollten gute Vorlagen verwendet werden, um ev. Fallstricke zu vermeiden. Sitzung des Seniorenbeirates vom 19.03.2025 5/7 Sinnvoll ist es eine Vollmacht immer nur einer Person zu erteilen. Bei mehreren Personen kann es Entscheidungsschwierigkeiten geben. Über alles was eine/ein Bevollmächtigte/r nach dem Tod der zu betreuenden Person tut, muss sie/er sich rechtfertigen.

Folgende Regelbereiche gibt es:

- Vermögenssorge (Problem Bankvollmacht)
- Wohnungsangelegenheiten ☐ Gesundheitsvorsorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
- Aufenthaltsbestimmung



- und andere

(Quelle: Folie Herr Lüdke)

Betreuungsverfügung

Gesetzliche Betreuer/innen werden vom Gericht eingesetzt. Diese werden durch das Gericht kontrolliert, in dem sie Jahresberichte erstellen und eine Rechnungslegung vornehmen müssen. Berufliche Betreuung erfolgt nur, wenn es keine ehrenamtliche Betreuung gibt, z.B. Verwandte. Ziel ist es, eine Person nach Wahl der/des zu Betreuenden zu berufen. Es ist auch möglich bestimmte Personen auszuschließen. Alle Betreuer/innen, auch die Familienangehörigen werden vom Gericht an den Betreuungsverein gemeldet. Dieser setzt sich dann mit der Person in Verbindung und führt die ehrenamtlichen Betreuer/innen in ihre Aufgaben ein, bildet sie fort und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- Jede/r Bürgerin/Bürger kann sich an das Amtsgericht wenden, wenn sie/er der Meinung ist, dass z.B. ihr/sein Nachbar bzw. ihre/seine Nachbarin Hilfe benötigt
- Das Amtsgericht prüft dann den Sachverhalt. Hierbei ist Vorsicht geboten, denn grundsätzlich gilt: Solange ich nicht krank bin oder gegen Gesetze verstoße, kann ich leben wie ich will!

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung für den Fall, dass man seinen Willen selber nicht mehr wirksam erklären kann – wer handelt dann für mich? Es ist eine Aufforderung an die Ärztin/den Arzt meinen Willen zu beachten, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann. Die Patientenverfügung sollte rechtzeitig erstellt werden, nicht erst bei ernsthafter Erkrankung. Sie muss konkret sein, deshalb ist es wichtig, genau zu benennen in welcher Situation sie gelten soll. Die Ärztin/der Arzt muss verstehen was der/die Patient/in will, die/der Bevollmächtigte hat die Aufgabe zu überwachen, dass der Wille beachtet wird. Ratsam ist ein Beratungsgespräch mit der Hausärztin/dem Hausarzt, die/der dann die Patientenverfügung mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt. Das Ehegattennotvertretungsrecht ermöglicht es, dass sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gegenseitig in medizinischen Notfällen vertreten können. Gilt nur, bei akuter Krankheitssituation und wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Höchstens für sechs Monate



22.01.2025 Plötzlicher Todesfall in der Familie - Was ist zu tun ?

Ort: Rathaus, Bismarckstr. 8, Rockvillezimmer, 1.OG

Referent: Herr Daniel McKenzie vom Bestattungsunternehmen Matthießen

Herr McKenzie stellt sich vor und erläutert zunächst Definition „Plötzlicher Todesfall“ aus Sicht der Medizin.

Wichtig für den/die Angehörigen ist: Keine Panik, auch bei unvorhergesehenem Todesfall. Trotzdem muss agiert werden.

Es ist nicht erforderlich sofort einen Arzt zu rufen.

Empfohlene Reihenfolge der zu informierenden Personen:

1. Angehörige, Freunde,

2. Arzt / Hausarzt je nach Tageszeit des Erkennen des Todesfalls.

- Der Notarzt kommt nur, wenn noch wiederbelebende Maßnahmen helfen könnten, z.B. der Tod gerade erst eingetroffen ist.
- Ist der Angehörige schon länger tot (z.B. morgens beim Aufstehen wird festgestellt dass der/die Partner/in tot im Bett liegt) ist der Hausarzt für die Feststellung des Todes und die Ausstellung des Totenscheins zuständig.
- Besteht Zweifel am Hergang des Todes, wird der Hausarzt die Polizei informieren.
- Sollten die Angehörigen den Toten in einer z.B. Blutlache vorfinden, sodass der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, wird er die Polizei informieren.
- Wichtig ist, die/den Verstorbene/n nicht zu bewegen, auch wenn er in einer unbequemen Lage gefunden wird, damit überprüft werden kann, ob ein Fremdverschulden vorliegt.

3. Einen Bestatter anrufen.

Es ist zwar möglich diesen vorher schon anzurufen. Nur hat es wenig Sinn, da der Bestatter erst nach Ausstellung des Totenscheines aktiv werden darf.

Der Totenschein besteht aus 4 Seiten, davon sind 3 vertraulich in einem Umschlag, auch für den Bestatter nicht einzusehen. Ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod!

Was kann in der Zwischenzeit vom Ausstellen des Totenschein und dem Eintreffen des Bestatters (in der Regel zu zweit) getan werden:

- Kleidung heraussuchen
- Den Körper abdecken, mit einem Laken, nicht mit einer warmem Bettdecke
- Fenster öffnen

Die/der Verstorbene wird in der Regel auf einer Bahre herausgetragen, weil ein Sarg in der Regel nicht durch die Türen passt, bzw. durch ein Treppenhaus.

Bestatter und Angehörige vereinbaren einen Beratungstermin, um zu besprechen in welcher Form die Beisetzung erfolgen soll.

Es ist nicht ausgeschlossen, wenn für die Angehörigen ein triftiger Grund vorliegt, die Beratung sofort, während der Abholung des Verstorbenen durchzuführen.

Es ist aber nicht sinnvoll, da die Trauernden rein juristisch nicht zurechnungsfähig sind, sodass unter Umständen abgesprochene Vereinbarungen wieder zurückgenommen werden, oder es kann der Verdacht aufkommen, dass der Bestatter den Hinterbliebenen etwas aufgeschwatzt hat.

Eine Trennung von Überführung des Verstorbenen und des Beratungsgesprächs ist die übliche Vorgehensweise. Dieses Gespräch soll 24 – 48 Stunden nach dem Tod erfolgen



Unterlagen für den Bestatter:

- Geburtsurkunde nur, wenn die/der Verstorbene immer alleine gelebt hat, ansonsten reicht die Heiratsurkunde im Original.
- Bei Scheidung muss ebenfalls die Heiratsurkunde vorgelegt werden, selbst wenn diese schon viele Jahre zurückliegt. Außerdem das Scheidungsurteil (Original)
Bei einer erneuten Eheschließung reicht die aktuelle Heiratsurkunde.
- Sind die Unterlagen im Original nicht vorhanden, sind diese bei dem ausstellenden Standesamt zu beantragen.
- ev. Sterbeurkunde der/des bereits verstorbenen Partnerin/Partners

Sonstiges: Der Verstorbene kann bis zu 36 Stunden nach Ausstellung des Totenscheines zu Hause aufgebahrt werden. z.B. aus familiären Gründen, Angehörigen wohnen weit weg etc.
Aus z.B. religiösen Gründen ist dies bis zu 3 Tage möglich.

Herr McKenzie geht auf Fragen der Teilnehmer/innen ein.

Tod während des Urlaubes im Ausland.

- Verstorbene aus dem Ausland zu überführen ist relativ einfach. Hilfreich ist die Mitgliedschaft im ADAC oder bei einer Sterbegeldversicherung, die auch einen Rückholservice beinhaltet.
- Wichtig! Auch im Ausland keine Panik

Gibt es einheitliche Preise für Bestattungen? Nein, jeder Bestatter ist Einzelunternehmer.
Bestatter mit Innungszeichen haben eine offene Preisliste.

Wie verhalte ich mich, wenn der Tod am Wochenende eintritt?
Den hausärztlichen Notdienst anrufen 116117

Erfahrung mit Reerdigung?

Ja, in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Die Bestattungsart ist noch nicht gesetzlich abgesichert. Die Erde muss auf dem Friedhof beigesetzt werden. Es gibt Länder (z.B. Kanada), in denen man schon viel weiter ist.

Urne mit nach Hause nehmen?

Das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein erlaubt nur, die Urne auszuhändigen wenn glaubhaft zugesichert wird, dass die Bestattung im Ausland erfolgen wird.